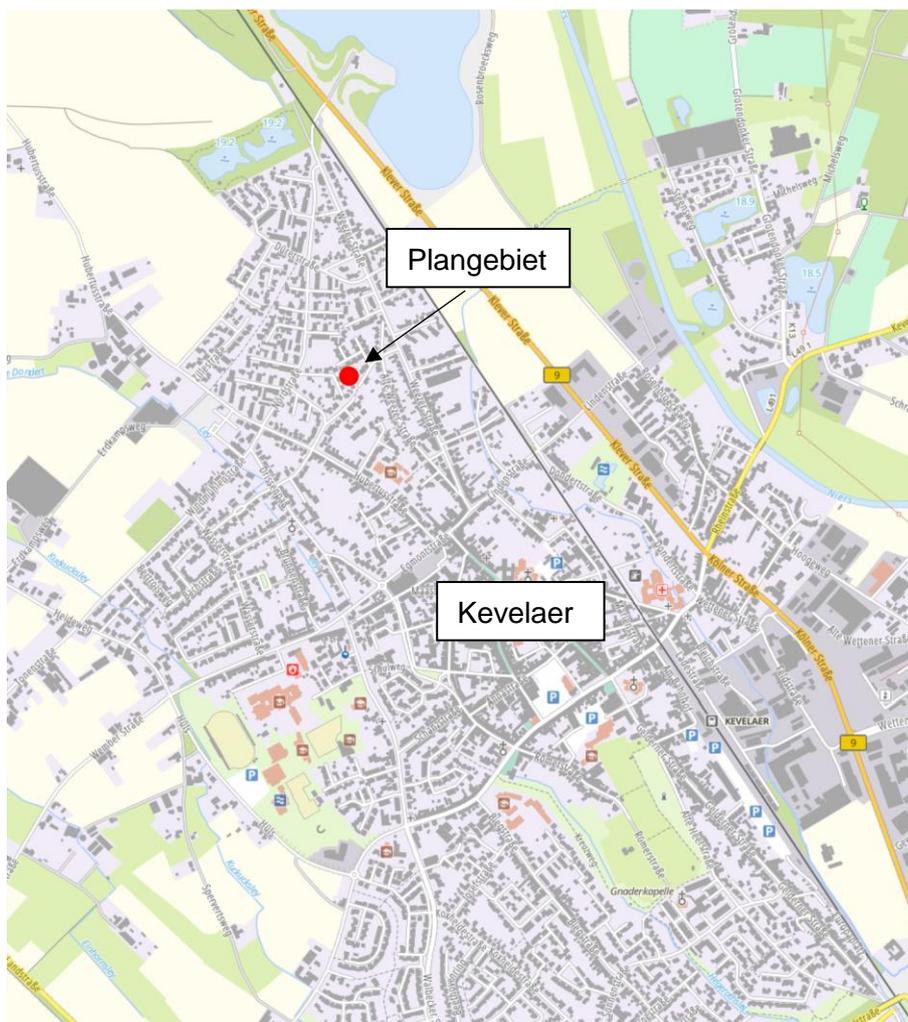


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wissenscher Weg II“

der Wallfahrtsstadt Kevelaer



Lage des Plangebietes (basemap, Tim-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 21.04.2023)

Impressum

AUFTRAGGEBER:

Herr
Franz-Josef Pellander
Binnenheide 19
47626 Kavelaer

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND:

Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik	4
3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	7
4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	10
5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	10
6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	11
6.1 SÄUGETIERE	11
6.2 VÖGEL	11
6.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN	12
7 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	12
8 Zusammenfassung	13
Quellenverzeichnis	15
Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten (1 Quadrant im Messtischblatt 4403 „Geldern“)	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Wallfahrtsstadt Kevelaer plant Herr Franz-Josef Pellander auf einem bisher unbebauten Grundstück in einem allgemeinen Wohngebiet ein neues Wohngebäude zu errichten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wissenscher Weg II“ der Wallfahrtsstadt Kevelaer sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die angestrebte Bebauung geschaffen werden, da der geltende Bebauungsplan hier bisher wohl ein allgemeines Wohngebiet (WA), nicht aber ein Baufenster festsetzt.

Das Vorhaben bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag (ASF) werden der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die für die Artenschutzprüfung (ASP) notwendigen Unterlagen vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der**

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben⁴² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring**“⁴³ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Die Überprüfung erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit einer Ortssichtung.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKUNLV 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, bei denen Emissionen nicht wesentlich über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300 m als Untersuchungsgebiet angegeben. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Vorhabengebiet um ein innerstädtisches Grundstück, welches von bebauten Wohngrundstücken umschlossen ist (s. Abb. 2.1). Eine über die direkt angrenzenden Flächen hinausgehende Wirkung des Vorhabens kann aufgrund umliegender Bebauung ausgeschlossen werden, sodass eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich ist. Der zu betrachtende Untersuchungsraum bezieht sich daher auf das eigentliche Plangebiet und unmittelbar angrenzende Strukturen.

Abb. 2.1: Luftbild Lage des Plangebietes (gelb) (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 21.04.2023)



²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern der Stadt Kevelaer (s. Abb. Deckblatt) und ist Teil eines allgemeinen Wohngebietes. An allen Seiten grenzen bebaute Wohngrundstücke an das Plangebiet an. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 460 m² und umfasst die beiden Flurstücke 1020 und 1021 der Flur 7 in der Gemarkung Kevelaer. Es handelt sich um das Grundstück nordwestlich der Hausnummer „Wissenscher Weg“ Nr. 21.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Strukturen zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten (s. Kap. 2).

Im Bestand umfasst das Plangebiet eine ruderale Rasenfläche mit Jungaufwuchs von Gehölzen (Weide, Sommer-Flieder) (s. Foto 1). Der südliche Randbereich wird von gepflasterten Erschließungsflächen des Nachbargrundstückes eingenommen (s. Foto 2). Der nordöstliche Bereich wird als Garten des Nachbargrundstückes genutzt und weist einen Apfelbaum auf (s. Foto 3).

Abb. 3.1: Luftbild des Plangebietes (gelb) (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 21.04.2023)



Foto 1: Blick in nördliche Richtung über die Planfläche (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 05.04.2023)



Foto 2: Blick in östliche Richtung auf vom Plangebiet erfasste, gepflasterte Erschließungsflächen (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 05.04.2023)



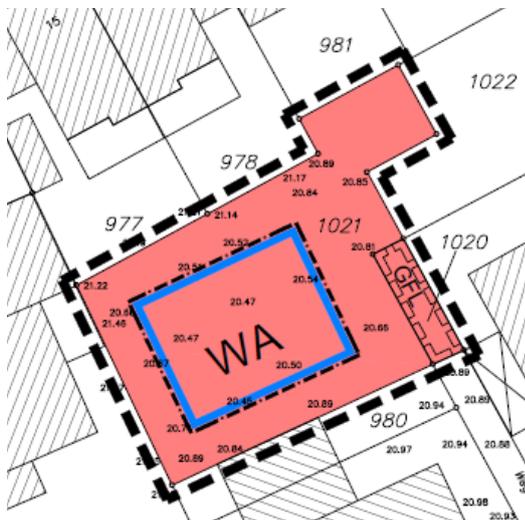
Foto 3: Blick auf den nordöstlichen Bereich des Plangebietes mit vorhandenem Apfelbaum, welcher derzeit einen Teil des eingezäunten Nachbargartens darstellt (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 05.04.2023)



Planungsabsichten

Auf den Flurstücken 1020 und 1021 der Flur 7 Gemarkung Kevelaer soll ein Einfamilienhaus neu errichtet werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wissenscher Weg II“ der Wallfahrtsstadt Kevelaer sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen durch die Ausweisung eines Baufensters für die angestrebte Bebauung auf dem bereits als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstück geschaffen werden.

Abb. 3.2: Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 107 „Wissenscher Weg II“



Als „Worst-case-Betrachtung“ wird von dem vollständigen Verlust sämtlicher im Plangebiet vorhandener Gehölz- und Vegetationsstrukturen ausgegangen, wobei der vorhandene Apfelbaum außerhalb des vorgesehenen Baufensters möglicherweise als Teil der zukünftigen Gartenfläche erhalten werden kann. Mit Neuanpflanzungen von Gehölzen ist im Zuge der Wohnnutzung bzw. der Anlage von Gartenstrukturen zu rechnen.

4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Die Artenschutzprüfung wird als „Worst-case-Betrachtung“ auf der Grundlage einer Ortssichtung am 05.04.2023 und der Abfrage von Daten durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten festgestellt.

Das (potenzielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde anhand der Auswertung vorhandener Daten zu geschützten Arten geprüft. Das Plangebiet ist dem Messtischblatt 4403 „Geldern“ 1. Quadrant zuzuordnen. Für das Messtischblatt werden im FIS des LANUV NRW insgesamt 26 planungsrelevante Tierarten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ aufgeführt⁴. Davon entfallen 4 Arten auf die Artgruppe der Säugetiere und 24 auf die der Vögel. In der Anlage I sind die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) aufgeführt.

Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte planungsrelevanter Arten vor⁵.

5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

Baubedingt können bei der Baufeldräumung – insbesondere durch den Einsatz von Maschinen – Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Bei den Gehölz- und Vegetationsstrukturen ist im Sinne einer „Worst-case-Betrachtung“ von einem vollständigen Verlust auszugehen. In der Phase der Baustelleneinrichtung und Neubauarbeiten sind neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

⁴LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten
(Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031?kl_gehoel=1&gaert=1 am 21.04.2023)

⁵LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 21.04.2023)

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung des bislang unbebauten Plangebietes; die bisher unversiegelte Fläche wird in weiten Teilen überbaut und geht somit der angestammten Fauna verloren. Je nach Ausgestaltung der Gartenbereiche könnten neue Lebensräume entstehen, die potenzielle Nahrungs- bzw. Bruthabitate für diverse Tierarten bieten könnten. Allerdings ist nur mit den ubiquitären und im Siedlungsraum häufiger anzutreffenden, wenig stöempfindlichen Arten zu rechnen. Erfahrungsgemäß entsteht darüber hinaus an Neubauten nur ein geringes Habitatpotenzial für gebäudebesiedelnde Fledermaus- und Vogelarten.

Betriebsbedingte Störeffekte auf der Planfläche werden derzeit durch die das Plangebiet vollständig umgebende Wohnnutzung erzeugt. Infolge der Planung werden auf dem bisher unbebauten Grundstück Störeffekte (Bewegungsunruhe, Lärmimmissionen, erhöhte Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung) etwas zunehmen.

6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und seiner Umgebung vor allem Fledermäuse und Vögel zu berücksichtigen. Bei der nachfolgenden Beschreibung wurden die in Kap. 4 ermittelten planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

6.1 Säugetiere

Für den Geltungsbereich werden in den betreffenden Listen des LANUV mit der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) vier planungsrelevante Säugetierarten aufgeführt (s. Anlage I).

Für gebäudebesiedelnde Fledermausarten sind keine geeigneten Strukturen auf der Planfläche vorhanden. Der Apfelbaum weist ebenfalls keine erkennbaren Spalten oder Höhlungen auf, welche Fledermäusen geeignete Quartiere bieten könnten.

Die nahezu unversiegelte Planfläche könnte Fledermäusen als Teil ihrer Nahrungshabitate dienen. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Bereiches ist jedoch der Verlust der vorliegenden Strukturen für Fledermäuse von geringer Bedeutung; ein essenzielles Nahrungshabitat liegt nicht vor.

Eine Betroffenheit für Fledermäuse durch die Planung ist sicher auszuschließen.

6.2 Vögel

Gebäudebrütenden Vogelarten bietet die Planfläche keine geeigneten Quartiere. Für gebüschbrütende Vogelarten sind im Bereich Vorhabenfläche derzeit lediglich im Bereich des Obstbaumes geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Dies betrifft sowohl die planungsrelevanten

Arten (s. Anlage I) als auch die nicht „sehr“ oder „streng“ geschützten europäischen Singvogelarten. Der weitere Gehölzaufwuchs ist bisher so jung und licht, dass er kein geeignetes Bruthabitat darstellt. Sollte die Umsetzung des Vorhabens allerdings erst in den folgenden Jahren erfolgen, so könnten auch hier geeignete Brutmöglichkeiten entstehen. Eine Baufeldräumung ist daher in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, so ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine Fachperson eine erneute Kontrolle des Plangebietes auf Brutvögel durchzuführen, um die Zerstörung von Nestern oder die Tötung von Jungvögeln auszuschließen.

Für störanfällige und seltene Arten bietet das Plangebiet aufgrund der Lage im Siedlungsbereich mit umgebenden Straßen und Bebauung sowie seiner geringen Ausdehnung keinen geeigneten Lebensraum. Als Nahrungshabitat sind im Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten gegeben, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche stellt das Plangebiet für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Mit der Anlage von Vegetationsstrukturen im Falle einer Realisierung des Vorhabens können neue potenzielle Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze für einige Vogelarten geschaffen werden, wobei diese nur einen geringen Umfang aufweisen werden.

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind die Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 7 zu beachten.

6.3 Amphibien und Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten weist weder Amphibien noch Reptilien auf. Ein Vorkommen – auch der häufiger auftretenden Arten – ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen sowie der durch Straßen und Gebäude isolierten Lage der Planfläche auszuschließen. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich.

7 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Vögel bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, so ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine Fachperson eine erneute Kontrolle des Plangebietes auf Brutvögel durchzuführen, um die Zerstörung von Nestern oder die Tötung von Jungvögeln auszuschließen.

8 Zusammenfassung

In der Wallfahrtsstadt Kevelaer plant Herr Franz-Josef Pellander auf einem bisher unbebauten Grundstück in einem allgemeinen Wohngebiet ein neues Wohngebäude zu errichten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wissenscher Weg II“ der Wallfahrtsstadt Kevelaer sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen durch die Ausweisung eines Baufensters für die angestrebte Bebauung auf dem bereits als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesenen Grundstück geschaffen werden.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I (Vorprüfung) erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Wirkfaktoren sind baubedingt insbesondere in der Tötung von Individuen und der Zerstörung von Lebensräumen während der Baufeldräumung zu sehen. Anlagebedingt kommt es zur Umstrukturierung und Neuversiegelung von Teilen des Grundstücks. Betriebsbedingte Störeffekte werden im Plangebiet etwas zunehmen, da weite Teile bisher nicht bebaut sind und keiner regelmäßigen Nutzung unterliegen.

Der Artenschutzfachbeitrag wird als „Worst-case-Betrachtung“ unter Einbeziehung der Ergebnisse von Datenabfragen wie auch einer Potenzialabschätzung vor Ort durchgeführt. Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 1. Quadrant im Messtischblatt 4403 Geldern). Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte von planungsrelevanten Arten vor. Es erfolgte eine Ortssichtung am 05.04.2023, bei denen keine planungsrelevanten Arten festgestellt wurden.

Für gebäudebesiedelnde Fledermausarten sind keine geeigneten Strukturen auf der Planfläche vorhanden. Der Apfelbaum weist ebenfalls keine erkennbaren Spalten oder Höhlungen auf, welche Fledermäusen geeignete Quartiere bieten könnten. Die nahezu unversiegelte Planfläche könnte Fledermäusen als Teil ihrer Nahrungshabitate dienen. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Bereiches ist jedoch der Verlust der vorliegenden Strukturen für Fledermäuse von geringer Bedeutung; ein essenzielles Nahrungshabitat liegt nicht vor. Eine Betroffenheit für Fledermäuse durch die Planung ist sicher auszuschließen.

Gebäudebrütenden Vogelarten bietet die Planfläche keine geeigneten Quartiere. Für gebüschbrütende Vogelarten sind im Bereich Vorhabenfläche derzeit lediglich im Bereich des Obstbaumes geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Sollte sich die Umsetzung des Vorhabens länger hinziehen, können auch in dem ruderalen Gehölzaufwuchs geeignete Brutmöglichkeiten entstehen. Eine Baufeldräumung ist daher in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, so ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine erneute Kontrolle des Plangebietes auf Brutvögel durchzuführen, um die Zerstörung von Nestern oder die Tötung von Jungvögeln auszuschließen.

Für störanfällige und seltene Arten bietet das Plangebiet aufgrund der Lage im Siedlungsbe-
reich mit umgebenden Straßen und Bebauung sowie seiner geringen Ausdehnung keinen ge-
eigneten Lebensraum. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche stellt das Plangebiet für
keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien – sowie auch der häufiger auf-
tretenden Arten – ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen sowie der durch Straßen
und Gebäude isolierten Lage der Planfläche auszuschließen. Eine weitere Betrachtung erüb-
rigt sich.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme kann die Auslösung artenschutzrechtlicher
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang der geplanten Bebauung des
Grundstückes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weeze, den 08.05.2023



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031?kl_gehoel=1&gaert=1 am 21.04.2023)

LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 21.04.2023)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des Mkulnv Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten (1 Quadrant im Messtischblatt 4403 „Geldern“)

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoe1	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				in NRW (ATL)
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	Na	Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig,
↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungsraum, (...) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum